

3. Der Tagesdurchschnittsverdienst ist zu errechnen, indem der Stundendurchschnittsverdienst nach Ziff. 2 mit der gesetzlich festgelegten oder bei Teilbeschäftigung mit der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit multipliziert wird.

(2) Der tägliche Durchschnittsverdienst ist bei Endbeträgen von weniger als 5 Pfennigen auf volle 10 Pfennige nach unten abzurunden und bei Endbeträgen von 5 Pfennigen und mehr auf volle 10 Pfennige nach oben aufzurunden.

§ 8

(1) Für Werktätige mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn ist die tägliche Ausgleichszahlung auf der Grundlage des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten monatlichen Durchschnittsverdienstes zu berechnen.

(2) Für Werktätige, die im vorangegangenen Kalenderjahr keine zusätzlichen Zahlungen zum Monatsgehalt bzw. Monatslohn, wie z. B. monatliche Prämien, Erschwerniszuschläge, Schichtzuschläge, erhalten haben, gilt als Durchschnittsverdienst das letzte Monatsgehalt bzw. der letzte Monatslohn vor der Ausgleichszahlung.

(3) Für Werktätige, die im vorangegangenen Kalenderjahr zusätzliche Zahlungen erhalten haben, ist der monatliche Durchschnittsverdienst wie folgt zu errechnen:

a) Zum letzten Monatsgehalt ist der auf einen Monat entfallende Betrag der zusätzlichen Zahlungen, der nach Buchst. b zu ermitteln ist, hinzuzurechnen.

b) Der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte Arbeitsverdienst aus den zusätzlichen Zahlungen ist durch die Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres, vermindert um die im § 2 Abs. 2 genannten Zeiten, zu dividieren. Der so ermittelte durchschnittliche Tagesbetrag der zusätzlichen Zahlungen ergibt mit 26 multipliziert den durchschnittlichen Monatsbetrag. Bei der Berechnung der Zahl der Arbeitstage ist von einem Kalenderjahr mit 312 Arbeitstagen auszugehen.

Zusätzliche Zahlungen, die gemäß § 3 Abs. 2 nicht zum Durchschnittsverdienst gehören, sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Ist der Werkstätige während des vorangegangenen Kalenderjahres unentschuldig von der Arbeit ferngeblieben, so ist der monatliche Durchschnittsverdienst aus dem Arbeitsverdienst des letzten Kalenderjahres entsprechend den Grundsätzen des Abs. 3 Buchst. b zu ermitteln. Die Tage des unentschuldigten Fernbleibens von der Arbeit dürfen von der Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres nicht abgesetzt werden.

(5) Ausgehend von dem gemäß Absätzen 2, 3 oder 4 ermittelten monatlichen Durchschnittsverdienst ist der in Monaten mit 24, 25, 26 oder 27 Arbeitstagen zu ermittelnde tägliche Durchschnittsverdienst aus der als Anlage beigefügten Tabelle abzulesen. Die Abrundung bzw. Aufrundung entsprechend den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 ist in der Tabelle berücksichtigt.

(6) Die Ermittlung des Durchschnittsverdienstes je Arbeitsstunde erfolgt in der Weise, daß der tägliche Durchschnittsverdienst durch die gesetzlichen bzw. vereinbarten durchschnittlichen täglichen Arbeitsstunden dividiert wird.

Berechnung des Durchschnittsverdienstes bei Neueinstellungen und Veränderungen

§ 7

(1) Wurde der Werkstätige im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr im Betrieb eingestellt, so ist der Durchschnittsverdienst nach dem vom Beginn

des Arbeitsrechtsverhältnisses bis zur Ausgleichszahlung abgerechneten Arbeitsverdienst zu errechnen. Erfolgt die Ausgleichszahlung nach Ablauf von 12 abgerechneten Monaten, so gilt der auf der Grundlage der ersten 12 abgerechneten Monate errechnete Durchschnittsverdienst als Durchschnittsverdienst des letzten Kalenderjahres. Die Berechnung

a) des täglichen Durchschnittsverdienstes für Werkstätige mit Stundenlohn erfolgt entsprechend den Grundsätzen des § 5 und

b) des monatlichen Durchschnittsverdienstes für Werkstätige mit Monatsgehalt und Monatslohn erfolgt entsprechend den Grundsätzen des § 6.

(2) Entsprechend den Grundsätzen des Abs. 1 ist zu verfahren, wenn sich im vorangegangenen oder laufenden Kalenderjahr die Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. die Dauer der Arbeitszeit (z. B. Umwandlung einer Teilbeschäftigung in eine Vollbeschäftigung) verändert hat oder Lohnveränderungen beschlossen wurden.

(3) Bei Gewährung, Veränderung oder Entzug von Leistungszuschlägen gemäß § 47 des Gesetzbuches der Arbeit ist der Durchschnittsverdienst um die dadurch entstehende Differenz zu erhöhen bzw. zu verringern. Das gleiche gilt bei Funktionszulagen und Leistungszulagen gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit.

(4) Treten Veränderungen des Monatsgehaltes bzw. Monatslohnes entsprechend gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen, Veränderungen der Lohn- oder Gehaltsgruppe oder Veränderungen der Dauer der vereinbarten Arbeitszeit während des Bezuges einer Ausgleichszahlung ein, so ist der tägliche bzw. monatliche Durchschnittsverdienst unter Berücksichtigung dieser Veränderungen neu zu berechnen.

§ 8

(1) Bei Veränderungen der Lohnsteuerklasse im vorangegangenen oder laufenden Kalenderjahr ist der Nettodurchschnittsverdienst nach der letzten Lohnsteuerklasse vor der Ausgleichszahlung umzurechnen. Das gleiche gilt bei Gewährung, Veränderung oder Entzug von Steuerermäßigungen und steuerfreien Beträgen sowie in den Fällen, in denen der Werkstätige auf Grund eines Vollrentenbezuges von der eigenen Beitragszahlung zur Sozialversicherung befreit ist.

(2) Bei Werkstätigen mit Stundenlohn ist der tägliche Nettodurchschnittsverdienst auf der Grundlage der Tageslohnsteuertabelle, bei Werkstätigen mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn ist der monatliche Nettodurchschnittsverdienst auf der Grundlage der Monatslohnsteuertabelle umzurechnen.

§ 9

Berechnung des anteiligen Monatsgehaltes

Für die Berechnung des anteiligen Monatsgehaltes bzw. Monatslohnes für die geleistete Arbeitszeit des Monats, in dem der Werkstätige nicht an allen Arbeitstagen gearbeitet hat, ist die in der Anlage beigefügte Tabelle zu verwenden. Der aus der Tabelle abzulesende Tagesbetrag ist mit der Anzahl der Tage, an denen Arbeit geleistet wurde, zu multiplizieren.

Lohnzahlung

§ 10

(1) Zur Sicherung einer richtigen Lohnberechnung sind die Arbeitsauftragsscheine mit Beendigung des Arbeitsauftrages vom Werkstätigen abzurechnen. Die Arbeitsauftragsscheine verfallen innerhalb einer bestimmten Frist, spätestens nach 10 Kalendertagen, wenn nicht zwingende Gründe, wie **Arbeitsunfall**, **Erkran-**